

Ergänzende Hinweise

zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz

1. Im Zusammenhang mit der Erteilung von Aufenthaltstiteln an ausländische Studenten und Studienbewerber wird auf Folgendes hingewiesen:

Zu Nummer 5.1.3.2.2.1

Bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln zum Zweck der Studienbewerbung und des Studiums bestehen dann keine begründeten Zweifel an der Möglichkeit oder der Bereitschaft zur Rückkehr in den Herkunftsstaat, wenn der Ausländer nach dem Studienabschluss eine Aufenthaltsverlängerung zu Erwerbszwecken anstrebt.

Zu Nummer 16.0.5 Satz 3 und 4

Der Zeitpunkt der schriftlichen Bekanntgabe des Bestehens der Prüfung ist der Eingang dieses Schreibens beim Empfänger. Dieser Zeitpunkt liegt in der Regel später als das Zeugnisdatum (i. d. R. datiert das Zeugnis auf den Termin der letzten Prüfungsleistung).

Zu Nummer 16.0.8.1 Spiegelstrich 3

Bei Bedarf kann die Gebietskörperschaft eine höhere monatliche Kontoauszahlungen gestatten, zum Beispiel wenn Ausgaben für Semesterticket, Krankenversicherung oder andere studententypische Ausgaben im Voraus für ein volles Semester zu leisten sind oder wenn besondere Umstände dies erforderlich machen. Da Studiengebühren nicht zu den Kosten des Lebensunterhalts zählen (vgl. Nr. 16.0.10) und entsprechend auch nicht in dem eingezahlten Betrag enthalten sind, kann hierfür keine höhere Auszahlung gestattet werden.

Zu Nummer 16.0.9

Die von dem Ausländer zu erwartenden Einkünfte werden nicht nur im Fall der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, sondern auch bereits im Visumverfahren und der ersten Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf die nachzuweisenden eigenen Mitteln angerechnet.

Zu Nummer 16.1.1.4

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass der Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse entfällt, wenn die Studienplatzbewerbung einem Studien-

gang gilt, der eine andere Unterrichtssprache als Deutsch hat. In diesem Fall sind nur Kenntnisse in der Ausbildungssprache nachzuweisen.

Zu Nummer 16.1.1.4.2

Kein weiterer Sprachnachweis ist erforderlich, wenn der Abschluss einer deutschsprachigen Schule oder der Nachweis eines erfolgreichen Studienseesters in einem deutschsprachigen Hochschulstudiengang vorliegt. Der Sprachnachweis gilt ferner als erbracht, wenn ein Fall eines von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) festgelegten hochschulspezifischen Nachweises für ausreichende deutsche Sprachkenntnisse für den Hochschulbesuch vorliegt, vgl. www.anabin.de/dokumente/Zugangau4.pdf. Hervorzuheben ist hier insbesondere der Prüfungsteil „Deutsch“ im Zeugnis der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung an Studienkollegs).

Die weiteren im KMK-Beschluss aufgeführten in- und ausländischen Nachweise für Bewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung sind als äquivalent eingestuft worden und werden daher auch anerkannt.

Zu Nummer 16.1.1.8

Durch die angekündigte Ablehnung der weiteren Aufenthaltsverlängerung wird im Falle eines fristgerecht abgeschlossenen Studiums die Möglichkeit einer anschließenden Aufenthaltsverlängerung nach § 16 Absatz 4 bzw. §§ 18 bis 21 nicht eingeschränkt.

Zu Nummer 20.6.2 Satz 4

Die in Nummer 20.6.2 Satz 4 gewählte Formulierung, wonach eine Veränderung von Projektinhalten oder die Änderung der Zielrichtung eines Forschungsprojekts nicht zum Verlust der Aufenthaltserlaubnis führen soll, ist nicht so zu verstehen, dass damit entgegen der gesetzlichen Regelung in § 20 Absatz 6 Satz 2 der Behörde hier ein Ermessen eingeräumt ist.

2. Im Zusammenhang mit Regelungen zur Niederlassungserlaubnis und zur Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG sowie zum Nachweis von Sprachkenntnissen und von Grundkenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Zu Nummer 9.2.1.7 Satz 8

Neben den in Satz 8 aufgeführten Möglichkeiten des Nachweises der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse sind diese i.d.R. auch dann nachgewiesen, wenn der Ausländer

- einen der in Nr. 16.1.1.4.2. genannten Nachweise ausreichender Deutschkenntnisse für den Hochschulbesuch vorlegen kann oder
- eine erfolgte Einschreibung an einer deutschen Hochschule für einen Studiengang mit deutscher Unterrichtssprache vorlegen kann.

Diese Nachweise sind ausreichend, da die Studienaufnahme an deutschen Hochschulen (außer in Studiengängen mit einer anderen Unterrichtssprache als Deutsch) ein wesentlich höheres Niveau der Sprachbeherrschung voraussetzt, als die für die Niederlassung nachzuweisenden deutschen Sprachkenntnisse.

Zu Nummer 9.2.1.8 Satz 5

Die Formulierung „Der Nachweis der Kenntnisse ist auch erbracht, wenn der Ausländer einen Abschluss einer deutschen Hauptschule oder einen vergleichbaren oder höheren Schulabschluss einer deutschen allgemein bildenden Schule nachweisen kann.“ berücksichtigt nicht, dass allgemein bildende Abschlüsse auch an berufsbildenden Schulen oder im Wege der Nichtschülerprüfung erworben werden können. Die in Satz 5 vorgenommene Aufzählung ist damit nicht abschließend. Umfassender formuliert ist daher der Nachweis der Kenntnisse auch erbracht, wenn mindestens der Hauptschulabschluss nach dem Recht eines deutschen Landes nachgewiesen wird.

Zu Nummer 9.3.2 Satz 1

Auch die Abschlüsse von staatlichen bzw. staatlich anerkannten Berufsakademien und Hochschulen zählen zu den anerkannten Berufsqualifizierungen. Durch diese Änderung wird keine neue Anspruchsgrundlage für Bildungsausländer geschaffen, vgl. § 16 Absatz 2 Satz 2.

Zu Nummer 9b.1.4

Die Formulierung in Satz 2 „... angerechnet werden können.“ bedeutet nicht, dass für die Ausländerbehörden ein Ermessen zur Anrechnung gegeben ist. Vielmehr sind diese Zeiten entsprechend § 9b Satz 1 Nr. 4 anzurechnen.

Satz 3 bezieht sich nur auf Fälle, in denen die Aufenthaltserlaubnis aufgrund eines Auslandsaufenthalts nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 oder 7 erloschen ist

Zu Nummer 9b.1.4.1

Ergänzend zu den Erläuterungen § 9a Abs. 3 Nr. 4, wonach Inhaber einer Auf-

enthaltserlaubnis nach § 16 vom Erwerb der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG ausgeschlossen sind, wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Ausländer zwar während ihres Aufenthalts zum Zweck des Studiums die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten nicht erwerben können, dagegen die Rechtsstellung grundsätzlich aber beanspruchen können, wenn sie sich nach Beendigung des Aufenthalts zum Zweck des Studiums zu einem anderen Zweck (der nicht in § 9a Absatz 3 erwähnt ist) weiter in Deutschland aufhalten und die Erteilungsvoraussetzungen erfüllen; die Studienzeiten werden dann zur Hälfte angerechnet.

Zu Nummer 30.1.2.3.4.2 Satz 4

Anerkannt werden auch die unter 16.1.1.4.2 aufgeführten Sprachnachweise für den Hochschulbesuch, die wesentlich höherwertige Sprachkenntnisse bescheinigen (Niveau C1 oder C2). Dieses Niveau liegt wesentlich höher als die gesetzliche Anforderung an Sprachkenntnissen für den Ehegattennachzug (A1).